

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am 30.06.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:51 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Die Einladung erfolgte am 25.06.2025.

Anwesend waren:

Bürgermeister
1. Vizebürgermeister
2. Vizebürgermeister

Herbert Janschka
DI Norman Pigisch
Ing. Wolfgang Tomek, MBA

die Mitglieder des Gemeinderates

1. gf GR Erhard Gredler
2. gf GR Nikolaus Patoschka
3. gf GR Stefan Michalica, B.Sc
4. gf GR Gilbert Mayr
5. gf GR Günther Horak
6. gf GRin Constanze Schöniger-Müller
7. gf GR Zoran Djekic
8. gf GR Robert Stania
9. GRin Gabriela Janschka
10. GR DI Stelios Papadopoulos
11. GR Dr. Alireza Nouri
12. GRin Linda Mayr, BA
13. GRin Brigitte Staudacher
14. GR Ing. MMag. Christian Fischer
15. GR Werner Heindl

16. GR Michael Gnauer
17. GRin Edit Plöckinger, MA
18. GR Manuel Banik
19. GR Dr. Spyridon Messogitis
20. GRin Monika Waldhör
21. GRin Sandra Kopecky
22. GR Herbert Kammer, MBA
23. GR Stefan Traxler
24. GRin Regina Keibbinger
25. GRin Ingrid Sykora
26. GR Otmar Malanik
27. GRin Beata Malanik
28. GR Stefan Kaczmarek
29. GR Timon Schiesser

Anwesend waren außerdem:

1. Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

2. Eveline Brejzek

Entschuldigt abwesend waren:

1. GR Daniel Bechtold
- 2.
- 3.

- 4.
- 5.
- 6.

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- 1.

2. - - -

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführer: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 01.04.2025

B) Angelobung Gemeinderäte

C) Ergänzungswahlen Gemeinderatsausschüsse

D) Bericht über die Prüfung des Prüfungsausschusses vom 04.06.2025

E) Beschlussfassung über:

1. Nachtragsvoranschlag 2025
2. Umwidmung Verwaltungssoftware Bücherei
3. Subventionen:
 - a) Subventionen I
 - b) Zusatzantrag – Subventionen II
4. Energiebericht 2024
5. Beauftragung Photovoltaikanlage Sporthalle
6. Richtlinien Förderung energiesparende Maßnahmen
7. Erhaltungserklärung Radweg entlang der Landesstraße L2089 Steinfeldstraße
8. Annahmeerklärung Förderungsvertrag KPC ABA BA 15 DL Lindenweg
9. Neugestaltung Brauhausstraße/Grenzgraben Servitutsvertrag
10. Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan – Änderung 2024-2
11. Raumordnungs- und Dienstbarkeitsvertrag Grst. Nr 57 und Nr. 58 sowie Grst. Nr. 53/2
12. Teilfreigabe Aufschließungszone Bauland- Wohngebiet-A2
13. Thermische Sanierung Wichtelhaus – Planungsaufträge
14. Tarifierpassung Taxi 2025
15. Vertreter der Gemeinde im Musikschulverband [a due]
16. (Bauern-)Marktordnung
17. Erweiterung Pflegekonzept 24h Kurzzeitpflege zuhause
18. FSME Impfkation Fortsetzung
19. Kündigung Nutzungsvereinbarung Pflegewohnung durch SBS 24 e.U.
20. „Ball in der Schule“ Volksschule 2025/2026
21. „Mein Körper gehört mir“ – Theaterpädagogisches Programm Volksschule 2025/2026
22. Abschaffung Zinsenzuschüsse
23. Aufhebung der Förderrichtlinien zur Gewährung eines Mietzuschusses
24. Friedhofsgebührenordnung 2025
25. Beauftragung Wiener Neudorf TV bis 31.12.2025
26. Standgebühren Adventmarkt
27. Gemeindeärztin und Stellvertretung
28. Dringlichkeitsanträge

F) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

G) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

H) Allfälliges/Anfragen

I) **Beschlussfassung über:**
Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

Siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil.

J) **Allfälliges/Anfragen nicht öffentlicher Teil**

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 01.04.2025

Die Protokolle werden genehmigt.

B) Angelobung Gemeinderäte

Für den mit Ablauf des 23.06.2025 ausgeschiedenen Gemeinderat Peter Hansel wurde Herr Otmar Malanik in den Gemeinderat einberufen.

Weiters wurde für den mit Ablauf des 23.06.2025 ausgeschiedenen Gemeinderat Mario Pulmann Frau Beata Malanik einberufen.

Herr Otmar Malanik sowie Frau Beata Malanik werden vom Bürgermeister als Gemeinderat angelobt, beide nehmen ihr Mandat an.

C) Ergänzungswahlen Gemeinderatsausschüsse

Siehe beiliegende Niederschrift

D) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04.06.2025

Gemeinderat Herbert Kammer, MBA, berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04.06.2025 laut beiliegendem Protokoll.

E) Beschlussfassung über:

Zahl: WND/48331/ZR-A-NV/1

Betrifft: Nachtragsvoranschlag 2025

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 11.06.2025
- **Gemeindevorstand** **am** 23.06.2025 **Top:** D 01
- **Gemeinderat** **am** 30.06.2025 **Top:** E 01
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

ANTRAG:

„Aufgrund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag, einschließlich des Dienstpostenplanes, für das Rechnungsjahr 2025 zwei Wochen hindurch, das ist vom 04.06.2025 bis 18.06.2025, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde keine Stellungnahme eingebracht. Aufgrund der Bestimmungen der §§ 72 und 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

- 1)** Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushalts im Haushaltsjahr 2025 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.
- 2)** Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse der Vorhaben des Voranschlages im Jahr 2025 aufzunehmen sind, beträgt € 3.071.600,00
- 3)** Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe erfolgt ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nach folgendem Dienstpostenplan:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: Fraktion FPÖ

Stimmenthaltung: Fraktion SPÖ

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/5992/VV-MV-IT/306

Betrifft: Umwidmung Verwaltungssoftware Bücherei

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 23.06.2025 **Top:** D 02
- **Gemeinderat** am 30.06.2025 **Top:** E 02
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Wolfgang Pesek / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Die Verwaltungssoftware der Bücherei, welche durch die IT der Gemeinde vor vielen Jahren selber programmiert wurde entspricht nicht mehr den Anforderungen einer modernen Bücherei. Daher musste diese durch ein kommerzielles Produkt ersetzt werden, wodurch unvorhergesehene Kosten in Höhe von €4.128,44 entstanden.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Mehrkosten auf dem HH-Konto 1/273000-700000 Volksbüchereien Miete und Pachtaufwand durch Minderausgaben auf dem HH-Konto 1/016000-728000 EDV Entgelte für sonstige Leistungen zu bedecken.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Subventionen I

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereine, Freizeit- und Sporteinrichtungen **am** 23.06.2025
- **Gemeindevorstand** **am** 23.06.2025 **Top:** D 03 a
- **Gemeinderat** **am** 30.06.2025 **Top:** E 03 a
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Diverse Subventionsansuchen für Vereine sind bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf eingegangen.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die von lit a) bis lit s) aufgelisteten Subventionen zu gewähren.

Voraussetzungen zur Auszahlung an einen Verein sind:

- ein aktueller Vereinsregistrauszug, aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.
- die Vorlage eines kurzen Verwendungsberichts (Beschreibung, Gebühren, Aufwendungen, Nenn gelder, Rechnungen, etc.) über die vorangegangene Zuwendung
- in besonderen Fällen kann auch Einsicht in die Vereinsbuchhaltung verlangt werden

- a) Volksheimverein Jahressubvention €5.000,- (bisher 2025 € 000,-)
- b) KASSANDRA Frauen- und Familienberatungsstelle Jahressubvention €400,- (bisher 2025 € 000,-)
- c) Verein Inklusive Bildung Jahressubvention €10.000,- (bisher 2025 € 000,-)
- d) Bridgesportclub BCP Wiener Neudorf Jahressubvention € 500,- (bisher 2025 € 000,-)
- e) SPORTUNION Mietunterstützung 02.2025 Pfarrheim/Volksheim € 880,- (bisher 2025 € 8.760,-)
- f) KinderBURGFestival Landesklinikum Baden 2025 € 250,- (bisher 2025 €000,-)
- g) Verein der Naturfreunde in Mödling vom Jahre 1877 Jahressubvention nicht präjudiziell € 2.000,- (bisher 2025 € 000,-)
- h) PPZ Beratungsstelle Pädagogisches Zentrum Jahressubvention € 200,- (bisher 2025 € 000,-)

- i) Volkshochschule Mödling VHS Jahressubvention € 350,- (bisher 2025 € 000,-)
- j) Pensionistenverband Wiener Neudorf Mietunterstützung Volksheim (01. – 06. 2025/€ 1.000,-)
€ 6.000,- (bisher 2025 € 7.500,-)
- k) Eisstockclub Wiener Neudorf Jahressubvention € 4.500,- (bisher 2025 € 000,-)
- l) Kinderfreunde Ortsgruppe Wiener Neudorf Jahressubvention
€ 3.500,- (bisher 2025 € 000,-)
- m) Verein Hospiz Mödling Jahressubvention € 490,- (bisher 2025 €000,-)
- n) BH Mödling Pfingstaktion „Ferien sind für alle da“ € 1.000,- (bisher 2025 € 1.000,-)
- o) 1.SV Wiener Neudorf Sondersubvention 2 Trainerkabinen/Ersatzbänke
€ 7.500,- (bisher 2025 € 75.000,-)
- p) Berg- und Naturwacht NÖ Jahressubvention 2025 € 200,- (bisher 2025 € 000,-)
- q) Österr. Bergrettungsdienst Ortsstelle Wienerwald Süd
€ 400,- (bisher 2025 € 000,-)
- r) Gedenkverein Guntramsdorf/Wiener Neudorf für 4 Stolpersteine (Gedenktafeln aus Messing die in Gehwege eingelassen werden - um Opfer des Nationalsozialismus zu erinnern)
€ 528,- (bisher 2025 € 000,-)

VA-Stelle: HK 1/061-757 VA-Betrag: € 410.000,- Frei: € 172.640,-

- s) Sprachschule Aktiv GmbH – ÖIF-Prüfungskosten/ B1 für Frau Olena Hmyria (und Frau Tetiana Tverdokhlibova (a`€ 100,-/Selbstbehalt) € 200,- (bisher 2025 € 000,-)

VA-Stelle: HK 1/426-768 VA-Betrag: € 15.000,- Frei: € 11.763,33

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Subventionen II

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 23.06.2025 **Top:** D 03 b
- **Gemeinderat** am 30.06.2025 **Top:** E 03 b
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

In der Vergangenheit wurden die Jahressubventionen der Vereine 1. S.V. WIENER NEUDORF Erster Wiener Neudorfer Sportvereinigung, Hockey-Club Wiener Neudorf, TISCHTENNISVEREIN WIENER NEUDORF 1947 und Judoteam SHIAI-DO UNION Thermenregion, in zwei Teilzahlungen (Jänner d.J. und Juli d.J.) beschlossen. Durch die Gemeinderatswahl 2025 wurden für diese Vereine die Jahressubventionen erst in der Sitzung des Gemeinderates am 1.4.2025 und daher die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erst für September 2025, beschlossen. Die zweiten Teilbeträge sind aber essentiell für Zahlungen im Juli (Sommermonate, Semesterschluss etc.) des Jahres.

ZUSATZANTRAG

Es ergeht daher der Antrag die am 1.4.2025 in der Gemeinderatssitzung beschlossene Auszahlung der zweiten Teilbeträge für die Vereine 1. S.V. WIENER NEUDORF Erster Wiener Neudorfer Sportvereinigung, Hockey-Club Wiener Neudorf, TISCHTENNISVEREIN WIENER NEUDORF 1947 und Judoteam SHIAI-DO UNION Thermenregion auf Juli 2025, vorzuziehen

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11273/BW-EN-SV/28

Betrifft: Energiebericht 2024

Behandelt im

- **Ausschuss für** Umwelt, Energie, am 18.06.2025
Klimaschutzmaßnahmen und Neubau ASZ
- **Gemeindevorstand** am 23.06.2025 **Top:** D 04
- **Gemeinderat** am 30.06.2025 **Top:** E 04
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 LGBI. Nr. 7830-0 idgF hat die Energiebeauftragte einen jährlichen Bericht an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin, in diesem Sinne die Marktgemeinde Wiener Neudorf, zu erstellen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den vorliegenden Energiebericht 2024 zu veröffentlichen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11609/BW-EN-SV/6

Betrifft: Beauftragung Photovoltaikanlage Sporthalle

Behandelt im

- **Ausschuss für** Umwelt, Energie, **am** 18.06.2025
Klimaschutzmaßnahmen und Neubau ASZ
- **Gemeindevorstand** **am** 23.06.2025 **Top:** D 05
- **Gemeinderat** **am** 30.06.2025 **Top:** E 05
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat die kosaplaner GmbH mit der Ausschreibung der Photovoltaikanlage auf der Sporthalle mit insgesamt ca. 315 kWp beauftragt. Die Ausschreibung hat als Billigstbieter die Elektro Grafeneder GmbH mit einem Angebot von EUR 200.408,00 exkl. USt ergeben. Das Angebot umfasst die Unterkonstruktion, die Photovoltaikanlage und die Elektrikerarbeiten. Ebenso enthalten ist die verpflichtende Dachsicherung für die Wartung der Photovoltaikanlage. Wenn die ausgeschriebene Einspeiseleistung nicht vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen freigegeben wird und eine Anpassung an die freigegebene Leistung erforderlich ist, hat die Gemeinde ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Beim nächsten offenen Fördercall der EAG-Abwicklungsstelle der ÖMAG wird die Photovoltaikanlage zur Förderung eingereicht. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt gemäß Vergabevorschlag der kosaplaner GmbH die Elektro Grafeneder GmbH, IZ NÖ-Süd, Str. 2c, Obj. M34, 2351 Wiener Neudorf mit der Montage einer Photovoltaikanlage und Dachsicherung auf der Sporthalle mit einer Leistung von ca. 315 kWp gemäß Vergabevorschlag vom 20.05.2025 zu den Kosten von EUR 200.408,00 exkl. USt zu beauftragen.“

VA-Stelle: 5/52201-010001

VA-Betrag: € 440.000,00

frei: € 341.350,69

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/46880/UW-LK-KB/1

Betrifft: Aktualisierung Förderrichtlinie energiesparende Maßnahmen

Behandelt im

- **Ausschuss für** Umwelt, Energie, am 18.06.2025
Klimaschutzmaßnahmen und Neubau ASZ
- **Gemeindevorstand** am 23.06.2025 **Top: D 06**
- **Gemeinderat** am 30.06.2025 **Top: E 06**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Förderrichtlinien für die Förderung von energiesparenden Maßnahmen der Marktgemeinde Wiener Neudorf sollen aktualisiert werden. Um den österreichischen Handel zu unterstützen wird den Förderrichtlinien eine allgemeine Fördervoraussetzung hinzugefügt. Dies soll beinhalten, dass „ausschließlich“ der Kauf von Waren bei österreichischen Händlern gefördert wird. Durch den Kauf von Waren bei lokalen Händlern werden Arbeitsplätze in Österreich erhalten und die Wirtschaft gestärkt. Angepasst werden die maximalen Fördersummen bei Photovoltaikanlagen, Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge und Heizanlagen wie in den beigelegten Förderrichtlinien ersichtlich. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die beiliegenden, einen wesentlichen Teil dieses Antrags bildenden, Förderrichtlinien für energiesparende Maßnahmen mit abgeändertem Ansuchen und Bearbeitungsformularen (Beilage 1), gültig ab 01.09.2025.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11922/BW-BI-W/37

Betrifft: Erhaltungserklärung Radweg entlang der Landesstraße L2089 Steinfeldstraße

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehrs- und Bauangelegenheiten **am** 18.06.2025
- **Gemeindevorstand** **am** 23.06.2025 **Top:** D 07
- **Gemeinderat** **am** 30.06.2025 **Top:** E 07
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Um eine schriftliche Förderzusage für den Geh- und Radweg im Bereich Landesstraße L2089 Steinfeldstraße vom Reisenbauer-Ring bis zur Dobrastraße zu erhalten, ist eine Erhaltungserklärung dieses Radweges durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf notwendig. Der Qualitätsbeirat hat das Vorhaben einstimmig für förderwürdig befunden. Nach Erhalt der Erhaltungserklärung wird das Projekt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), zwecks Beschlussfassung vorgelegt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die beiliegende Erhaltungserklärung für den Geh- und Radweg im Bereich Landesstraße L2089 vom Reisenbauer-Ring bis zur Dobrastraße des Amtes der NÖ Landesregierung.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/29523/BW-BI-AW/1**Betrifft:** Annahmeerklärung Förderungsvertrag KPC ABA BA 15 DL Lindenweg**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 18.06.2025
- **Gemeindevorstand** **am** 23.06.2025 **Top:** D 08
- **Gemeinderat** **am** 30.06.2025 **Top:** E 08
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt**SACHVERHALT:**

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat im Rahmen der Sanierung der Abwasserversorgungsanlage Druckleitung Lindenweg BA 15 um Förderung des Projektes angesucht. Auf Basis des eingereichten Projektes hat die Kommunal Kredit Public Consulting das Förderansuchen positiv beurteilt. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 140.500,00 bei anerkannten Gesamtkosten von € 1.405.000,00 laut Antrag. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgenden

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Wiener Neudorf, GKZ 31725, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C206293, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 15 Sanierung 2022, DL Lindenweg
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2023

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 12.05.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 21.05.2025 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Zuschussplan bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	1.405.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 140.500,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 2,94 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt

werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen
(z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

zu genehmigen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/48448/BW-BI-SV/1

Betrifft: Neugestaltung Brauhausstraße/Grenzgraben - Servitutsvertrag

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehrs- und Bauangelegenheiten **am 18.06.2025**
- **Gemeindevorstand** **am 23.06.2025 Top: D 09**
- **Gemeinderat** **am 30.06.2025 Top: E 09**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf ist Eigentümerin einer Liegenschaft im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mödling. Das gegenständliche Grundstück Nr. 392 wird derzeit als PKW-Stellplatz genutzt. Mit gegenständlichem Servitutsvertrag wird für das Grundstück Nr. 393/14, KG 16119 Mödling, die Anbindung an öffentliches Gut hinsichtlich der Zu- und Abfahrt sichergestellt. Als einmaliges Entgelt für die Einräumung der Dienstbarkeit erhält die Marktgemeinde Wiener Neudorf pauschal brutto € 36.000,00.
Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den beiliegenden Servitutsvertrag betreffend das oben genannte Grundstück, abgeschlossen zwischen Frau Dr. Barbara Höller-Katschnig, Frau Mag. Eva Mitterhauser, Herrn Dr. Markus Mitterhauser und der Marktgemeinde Wiener Neudorf.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/45624/BW-RO-FP/1

Betrifft: Änderung 2024-2 örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan

Behandelt im

- **Ausschuss für** Raumordnung, Grünanlagen, am 25.06.2025
Spielplätze, Friedhof
- **Gemeindevorstand** am 23.06.2025 **Top: D 10**
- **Gemeinderat** am 30.06.2025 **Top: E 10**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Entwürfe zur Änderung Nr. 2024-2 des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie zur Änderung Nr. 2024-2 des Bebauungsplanes lagen während der Amtsstunden im Bauamt in der Zeit von 08.05.2025 bis 20.06.2025 zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wurden keine Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und des Bebauungsplanes abgegeben.

Am 27.05.2025 wurde eine naturschutzrechtliche Stellungnahme von der zuständigen Amtssachverständige für Naturschutz abgegeben, wonach die Änderung des Raumordnungsprogrammes keine Auswirkungen auf den Artenschutz hat.

Mit Schreiben vom 26.05.2025 übermittelte das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU1, ein Sachverständigengutachten für Raumordnung und Raumplanung vom selben Tag zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Nr. 2024-2.

Darin wurde festgestellt, dass die Errichtung einer durchgehenden Lärmschutzwand bzw. die entsprechende Situierung und Ausgestaltung der Gebäude wesentlich dafür sind, dass die Lärmhöchstwerte gemäß der „Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen“ eingehalten werden können. Es ist sicherzustellen, dass der Bebauungsplan tatsächlich in dieser Form verordnet wird.

Deshalb ist die Änderung Nr. 2024-2 des örtlichen Raumordnungsprogrammes und des Bebauungsplanes in einem gemeinsamen Antrag zu beschließen.

Es ergeht daher nachstehender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Örtliche Raumordnungsprogramm Änderung 2024-2 (Flächenwidmungsplan) gemäß Änderungsanlass vom 05.05.2025 Beschlussexemplar vom 20.06.2025 abzuändern und digital neu darzustellen sowie den Bebauungsplan Änderung 2024-2 gemäß Änderungsanlass vom 05.05.2025 Beschlussexemplar vom 20.06.2025 abzuändern:

Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2024-2 und digitale Neudarstellung:

Der nachstehende Punkt des vorliegenden Änderungsanlasses vom 05.05.2025 Beschlussexemplar vom 20.06.2025, bezieht sich auf die Plandarstellung (Plannummer:

2/26) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2024-2 und digitale Neudarstellung vom 05.05.2025 Beschlussexemplar vom 20.06.2025.

- 1.) Änderung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Grünland - Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Baulandabschluß 10m“, Grünland – Lagerplatz, Grünland – Gärtnerei und 4m öffentliche Verkehrsfläche Fuß- u. Radweg in Bauland – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftshof u. Abfallwirtschaftszentrum“, Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Siedlungsgliederung 7m“ und Ausweisung eines durchgehenden Lärmschutz laut Lärmgutachten, sowie Änderung von Grünland - Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Baulandabschluß 10m“, 4m öffentliche Verkehrsfläche Fuß- u. Radweg, Grünland – Land- und Forstwirtschaft und Bauland – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauhof u. Altstoffsammelzentrum“ in Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Siedlungsgliederung 7m“ und Änderung von und Grünland – Lagerplatz in öffentliche Verkehrsfläche (Parz. 912, 909 u. 905)
- 2.) Änderung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Gärtnerei (Parz. 915)
- 3.) Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in Grünland – Gärtnerei (Parz. 911/2)

Bebauungsplan Änderung 2024-2 und digitale Neudarstellung:

Die nachstehenden Punkte beziehen sich auf die Plandarstellungen auf den Katastralmappenblättern 24/2, 24/4 u. Legendenblatt im Maßstab 1:1000 des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Wiener Neudorf, der Änderung 2024-2 und digitale Neudarstellung vom 05.05.2025, Beschlussexemplar vom 20.06.2025.

- 1.) Änderung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Grünland - Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Baulandabschluß 10m“, Grünland – Lagerplatz, Grünland – Gärtnerei und 4m öffentliche Verkehrsfläche Fuß- u. Radweg in Bauland – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftshof u. Abfallwirtschaftszentrum“, Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Siedlungsgliederung 7m“ und Ausweisung eines durchgehenden Lärmschutz laut Lärmgutachten, sowie Änderung von Grünland - Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Baulandabschluß 10m“, 4m öffentliche Verkehrsfläche Fuß- u. Radweg, Grünland – Land- und Forstwirtschaft und Bauland – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauhof u. Altstoffsammelzentrum“ in Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Siedlungsgliederung 7m“ und Änderung von und Grünland – Lagerplatz in öffentliche Verkehrsfläche (Parz. 912, 909 u. 905) Festlegung von Baufluchtlinien, Baublocktrennungen und Bebauungsvorschriften
- 2.) Änderung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Gärtnerei (Parz. 915)
- 3.) Änderung von öffentlicher Verkehrsfläche in Grünland – Gärtnerei (Parz. 911/2)

Das Auflageverfahren gemäß § 25 i.V.m. § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 und das Auflageverfahren gemäß § 34 i.V.m. § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wurde in der Zeit vom 08.05.2025 bis 20.06.2025 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Weiters liegt zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Nr. 2024-2 ein Gutachten seitens des Amtes der NÖ Landesregierung vom 26.05.2025 vor. Darin wurde festgestellt, dass die Errichtung einer durchgehenden Lärmschutzwand beziehungsweise die entsprechende Situierung und Ausgestaltung der Gebäude wesentlich dafür sind, dass die Lärmhöchstwerte gemäß „Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen“ eingehalten werden können, sicherzustellen, dass der Bebauungsplan tatsächlich in dieser Form verordnet wird.

Es werden folgende Verordnungen beschlossen:

Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2024-2
und digitale Neudarstellung

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1-5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung dargelegten Änderungen als digitale Neudarstellung festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Pantlitschkogasse 8-12/4/6 unter der Änderung 2024-2 des örtlichen Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Flächenwidmungsplan Plannummer: 2 / 26, M: 1:5.000 vom 05.05.2025, Beschlussexemplar vom 20.06.2025 verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 24, Abs. 11 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Bauamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, und nach der darauffolgenden Kundmachung, gemäß § 24, Abs. 10, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Bebauungsplan Änderung 2024-2 und digitale Neudarstellung

VERORDNUNG

§1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Wiener Neudorf (Katastralmappenblatt 24/2, 24/4 u. Legendenblatt) und die Bebauungsvorschriften abgeändert.

Die auf den Plandarstellungen (Katastralmappenblatt 24/2, 24/4 u. Legendenblatt) dargestellten Änderungen erfolgen als digitale Neudarstellung.

§ 2

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Pantlitschkogasse 8-12/4/6, am 05.05.2025, Beschlussexemplar vom 20.06.2025 verfassten Plandarstellungen (Katastralmappenblatt 24/2, 24/4 u. Legendenblatt), die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, zu entnehmen.

§ 3

Ergänzungen bei § 5, II.) Sonstiges BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN für das Bauland – Sondergebiet mit Ziffer 2.5:

- 2.5 Für das **Bauland – Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftshof u. Abfallwirtschaftszentrum“** ist aufgrund der Lärmabschätzung der Ziviltechnikergesellschaft für Architektur, Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft Zieritz + Partner ZT GmbH an der östlichen Grenze des Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Siedlungsgliederung Breite 7m“ **ein durchgehender Lärmschutz**, wie im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan eingetragen, als Lärmschutzwand oder mit mindestens 4 m hohen Gebäuden zu errichten. Auch eine Kombination ist zulässig.

§ 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/48448/BW-BI-SV/1

Betrifft: Raumordnungs- und Dienstbarkeitsvertrag Schillerstraße/Carl-Prenninger-Straße

Behandelt im1.

- **Ausschuss für** Raumordnung, Grünanlagen, am 25.06.2025
Spielplätze, Friedhof
- **Gemeindevorstand** am 23.06.2025 **Top: D 11**
- **Gemeinderat** am 30.06.2025 **Top: E 11**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Im Rahmen des Fußverkehrskonzeptes wurde erhoben, dass eine Fuß- und Radwegverbindung zwischen der Carl-Prenninger-Straße in die Schillerstraße fehlt. Dies wurde auch ins örtliche Raumordnungsprogramm übernommen, wobei die Erschließung der einzelnen Parzellen nur in der Form einer Sackgasse, eine Durchfahrtsmöglichkeit zwischen den genannten Straßen daher nicht erfolgen darf. Nunmehr liegen Raumordnungs- und Dienstbarkeitsverträge mit dem jeweiligen Grundeigentümer vor.

Die Vertragspartner verpflichten sich für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden gegenständlichen Grundstücke, gegenüber der Marktgemeinde, auf der im beiliegenden Servitutsplan gekennzeichneten 4,00 Meter breiten Teilfläche, eine befestigte Fläche (die „Wegfläche“) auf eigene Kosten herzustellen und diese in der Folge in ordentlichem Zustand (zur Nutzung für Fußgänger und Radfahrer etc.) dauerhaft zu erhalten.

Die Grundeigentümer verpflichten sich einen zweckgebundenen Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von Euro 5.000,- je auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken allfälligen künftigen Wohneinheit (Wohnung gemäß § 4 Z 32a NÖ Bauordnung 2014), zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten zur Verbesserung der Baulandqualität der vertragsgegenständlichen Liegenschaft und der Siedlungsstruktur zu leisten, wobei dieser Betrag für Infrastrukturprojekte im Zusammenhang mit dem notwendig werdenden Ausbau oder der Erweiterung der bestehenden Kindergärten Anningerpark, Europaplatz oder Reisenbauer-Ring sowie der bestehenden Volksschule samt Hort, und der Kleinkinderbetreuung (Ausbau sozialer Infrastruktur), zu verwenden ist.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die zwei beiliegenden Raumordnungs- und Dienstbarkeitsverträge (Beilage 1 und 2) betreffend die Grundstücke Nr. 57 und 58 sowie 53/2.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/48448/BW-BI-SV/1

Betrifft: Teilfreigabe Aufschließungszone Bauland - Wohngebiet

Behandelt im

- **Ausschuss für** Raumordnung, Grünanlagen, am 25.06.2025
Spielplätze, Friedhof
- **Gemeindevorstand** am 23.06.2025 **Top: D 12**
- **Gemeinderat** am 30.06.2025 **Top: E 12**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Im örtlichen Raumordnungsprogramm sind für die Bauland - Wohngebiet - Aufschließungszone Nr. 2 gelten folgende Freigabebedingungen:

- Einigung der Grundstückseigentümer auf eine gemeinsame Parzellierung, die eine nord-süd Durchwegung für Radfahrer und Fußgänger zwischen Schillerstraße und Carl-Prenninger Straße beinhalten muss.
- Die Erschließung der einzelnen Parzellen darf nur in Form einer Sackgasse erfolgen. Eine Durchfahrtsmöglichkeit zwischen Schillerstraße und Carl-Prenninger-Straße darf nicht erfolgen.
- Ein Bebauungsplan muss vor der Freigabe erstellt sein, der mit der Gemeinde hinsichtlich Wohnungsanzahl, Bebauungsstruktur und Mobilitätsmaßnahmen abgestimmt sein muss.

Die Freigabevoraussetzungen sind mit dem Raumordnungs- und Dienstbarkeitsvertrag Schillerstraße/Carl-Prenninger-Straße erfüllt. Denn mit diesem haben sich die Grundeigentümer verpflichtet eine 4,00 Meter breite befestigte Fläche auf eigene Kosten herzustellen und diese in der Folge in ordentlichem Zustand zur Nutzung für Fußgänger und Radfahrer etc. dauerhaft zu erhalten und diese als Sackgasse für den KFZ-Verkehr auszugestalten. Ebenfalls wurden in diesem Vertrag die Wohnungsanzahl, Bebauungsstruktur und Mobilitätsmaßnahmen geregelt.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Freigabe der Bauland - Wohngebiet - Aufschließungszone Nr. 2, da die Freigabebedingungen erfüllt sind mit nachstehender

V E R O R D N U N G

§ 1

Aufgrund des § 16, Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung wird die Bauland - Wohngebiet - Aufschließungszone Nr. 2 teilweise freigegeben.

Die folgenden im örtlichen Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf festgelegten Freigabebedingungen für die Bauland - Wohngebiet - Aufschließungszone Nr. 2 sind für die Grundstücke Nr. 57, 58, 53/2, 60/1 sowie 63/2 erfüllt:

- Einigung der Grundstückseigentümer auf eine gemeinsame Parzellierung, die eine nord-süd Durchwegung für Radfahrer und Fußgänger zwischen Schillerstraße und Carl-Prenninger-Straße beinhalten muss.
- Die Erschließung der einzelnen Parzellen darf nur in Form einer Sackgasse erfolgen. Eine Durchfahrtsmöglichkeit zwischen Schillerstraße und Carl-Prenninger-Straße darf nicht erfolgen.
- Ein Bebauungsplan muss vor der Freigabe erstellt sein, der mit der Gemeinde hinsichtlich Wohnungsanzahl, Bebauungsstruktur und Mobilitätsmaßnahmen abgestimmt sein muss.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/14169/VV-IV-GO/7

Betrifft: Thermische Sanierung Wichtelhaus Planungsaufträge

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehrs- und Bauangelegenheiten **am 18.06.2025**
- **Gemeindevorstand** **am 23.06.2025 Top: D 13**
- **Gemeinderat** **am 30.06.2025 Top: E 13**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Robert Bauer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Das Wichtelhaus in der Mühlgasse 6 soll thermisch saniert und mit einem neuen Heizungssystem (Wärmepumpe statt Gas) ausgestattet werden. Darüber hinaus soll das schadhafte Dach erneuert werden und die dringend erforderlichen Unterbringungsmöglichkeiten für Kinderwägen errichtet werden. Die dafür notwendigen Fachplanerleistungen, sowie div. Anpassungsvorschläge sollen nun ausgearbeitet werden. Es ergeht folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen vorbehaltlich der Beschlussfassung des 1. Nachtragsvoranschlags 2025 mit Fachplanerleistungen zu beauftragen:

- 1.) Hochbau: Fa. kosaplaner gmbh, Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf, gemäß Angebot vom 13.06.2025, zum Preis von EUR 62.853,00 exkl. USt.
- 2.) Haustechnik: Fa. rhm gmbh, Lehenkreuzstraße 18, 2842 Thomasberg, gemäß Angebot vom 16.06.2025, zum Preis von EUR 47.900,00 exkl. USt.
- 3.) Statik: DI Markus Kuhlang ZT GmbH, Wienerstraße 1, 2345 Brunn am Gebirge, gemäß Angebot vom 12.06.2025, zum Preis von EUR 7.500,00 exkl. USt.

Die Gesamtauftragssumme aller aufgelisteten Aufträge beträgt EUR 118.253,00 exkl. USt“

VA-Stelle: 5/240600-010002

VA-Betrag: € 1.263.000,00

frei: €
1.263.000,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/16001/AL-RA-SV/1

Betrifft: Tarifierungsanpassung Taxi 2025

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehrs- und Bauangelegenheiten **am 18.06.2025**
- **Gemeindevorstand** **am 23.06.2025 Top: D 14**
- **Gemeinderat** **am 30.06.2025 Top: E 14**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Um vergünstigte Taxifahrten für Bürgerinnen und Bürger in Wiener Neudorf anbieten zu können, wurden mit vier Taxiunternehmen Vereinbarungen geschlossen. Diese Tarife sollen nun gemäß beiliegendem Tarifblatt angepasst werden. Die Anzahl der Fahrten im Monat soll begrenzt werden und die vergünstigten Taxifahrten sollen nur mehr für Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf zur Verfügung gestellt werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Aufteilung der Taxikosten für Gemeinde und Bürgerinnen/Bürger wie in der Beilage 1 zu aktualisieren. Die Fahrten werden allgemein auf maximal 10 Fahrten pro Monat und für über 60-jährige auf maximal 20 Fahrten pro Monat beschränkt. Ebenso gelten die Vergünstigungen nur für in Wiener Neudorf Hauptwohnsitz gemeldete Personen. Die Umsetzung erfolgt ab 01. August 2025.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/46551/BF-MU-SV/3

Betrifft: Vertreter der Gemeinde im Musikschulverband [a due]

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 23.06.2025 **Top:** D 15
- **Gemeinderat** am 30.06.2025 **Top:** E 15
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf ist im Gemeindeverband der Musikschule [a due] in drei Gremien vertreten: In der Verbandsversammlung mit dem jeweiligen Bürgermeister, im Vorstand mit dem jeweiligen Bürgermeister (als Stellvertreter des Verbandsobmanns) plus einer weiteren entsendeten Person sowie im Prüfungsausschuss mit einer entsendeten Person. Es ergeht daher der

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, in den Vorstand des Gemeindeverbands der Musikschule [a due] als zweiten Vertreter den Mitarbeiter Ulrich Mazuheli, MBA MPA, sowie in den Prüfungsausschuss den Mitarbeiter Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA zu entsenden.“

VA-Stelle: VA-Stelle

VA-Betrag: € VA-Betrag

frei: € Kreditrest

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Stimmenthaltung: Fraktion SPÖ, Fraktion FPÖ

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10365/SA-GD-ÖA/2

Betrifft: Aufhebung BauernMarktordnung

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 11.06.2025
- **Gemeindevorstand** **am** 23.06.2025 **Top:** D 16
- **Gemeinderat** **am** 30.06.2025 **Top:** E 16
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Am 01. April 2025 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf eine Verordnung betreffend eine Marktordnung für einen Bauern-/Wochenmarkt beschlossen. Da das Erlassen einer Marktordnung gemäß der Gewerbeordnung 1994 zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört, darf diese Verordnung nur vom Bürgermeister und nicht vom Gemeinderat erlassen werden. Es ergeht daher der

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die beiliegende Verordnung „Marktordnung für den Bauern-/Wochenmarkt der Marktgemeinde Wiener Neudorf“, mit welcher die gleichlautende Verordnung vom 01. April 2025 aufgehoben wird.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmenthaltung: GRin Monika Waldhör

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/36601/GS-SE-SB/2

Betrifft: Erweiterung Pflegekonzept 24h Kurzzeitpflege zuhause

Behandelt im

- **Ausschuss für** Gesundheit und Pflege **am** 16.06.2025
- **Gemeindevorstand** **am** 23.06.2025 **Top:** D 17
- **Gemeinderat** **am** 30.06.2025 **Top:** E 17
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Alexander Bitzan / Bürgerservice

SACHVERHALT:

In den Gemeinderatssitzungen vom 30.01.2023 sowie 24.06.2024 wurde beschlossen, dass vier Anbieter (BestCare24 GmbH, curadomo 24-Stunden Betreuung GmbH, Anita Haidinger – SBS 24 e.U. und Agentur PFLEGEGRUPPE) nach den Richtlinien für Pflegedienstleistungen der Marktgemeinde Wiener Neudorf mit der 24h Kurzzeitpflege zuhause betraut werden. Da der Bedarf des Angebots seit Einführung des Pflegekonzepts nach wie vor ungebrochen ist, ergeht folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, im Rahmen des im Budget vorgesehenen Betrages, die Vereinbarung hinsichtlich der 24h Kurzzeitpflege zuhause mit dem Anbieter Antonius PflegeDienst GmbH, Schuhmeierstraße 30, 2320 Schwechat, abzuschließen.“

VA-Stelle: 1/424-728

VA-Betrag: € 70.000,00

frei: € 47.891,07

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/43059/GH-GV-IM/3

Betrifft: FSME-Impfaktion Fortsetzung

Behandelt im

- **Ausschuss für** Gesundheit und Pflege **am** 16.06.2025
- **Gemeindevorstand** **am** 23.06.2025 **Top:** D 18
- **Gemeinderat** **am** 30.06.2025 **Top:** E 18
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Alexander Bitzan / Bürgerservice

SACHVERHALT:

In der Vorstandssitzung am 04.12.2023 wurde erstmalig der Ankauf von FSME-Impfstoffen für Erwachsene und Kinder beschlossen, da der Bund die bisherige Gemeindeförderung der Grippeimpfstoffe übernahm. Somit konnte das Impfportfolio erweitert werden. Aufgrund der äußerst starken Nachfrage beschloss der GR in seiner Sitzung vom 24.06.2024 die Bestellung weiterer Impfdosen. Um die kontinuierliche Nachbeschaffung zu gewährleisten zu können, ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass die Impfdosen immer gleichmäßig auf die praktischen Ärzte in Wiener Neudorf aufgeteilt werden, stets unter Berücksichtigung des Budgets sowie letztendlicher Verfügbarkeit. Der Impfstoff wird allen Bürger:innen mit einem Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf zur Verfügung gestellt, solange der Vorrat reicht.

Die jetzige Anschaffung von 250 Stk. FSME Immun für Erwachsene zum Preis von EUR 18,26 inkl. USt. erfolgt bei der Allerheiligen Apotheke – Pharm. Großhandel, Herbert Baldia KG, Allerheiligenplatz 4, 1200 Wien. Die Gesamtsumme inkl. USt. beträgt EUR 4.565,00.“

VA-Stelle: 1/512-458

VA-Betrag: € 15.000,00

frei: € 5.210,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/36601/GS-SE-SV/2

Betrifft: Kündigung Nutzungsvereinbarung Pflegewohnung durch SBS 24 e.U.

Behandelt im

- **Ausschuss für** Gesundheit und Pflege **am** 16.06.2025
- **Gemeindevorstand** **am** 23.06.2025 **Top:** D 19
- **Gemeinderat** **am** 30.06.2025 **Top:** E 19
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Alexander Bitzan / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Mit dem GR-Beschluss vom 24.06.2024 wurde mit SBS 24 e.U. eine Nutzungsvereinbarung für die Pflegewohnung in der Linkegasse 16/1/3, 2351 Wiener Neudorf getroffen, die eine temporäre Unterbringung von Pflegepersonal, ohne dass die vorgesehene Verwendung für Patienten beeinträchtigt wäre, vorsieht.

Mit dem Schreiben vom 28.05.2025 erfolgte unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten (30.06.2025) die Auflösung der Vereinbarung seitens SBS 24 e.U. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Die Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Aufhebung des GR-Beschlusses vom 24.06.2024 (WND/36601/GS-SE-SV/1) infolge der fristgerechten Kündigung des Pflegeanbieters SBS 24 e.U.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/20129/BF-PS-VS/8

Betrifft: „Ball in der Schule“ - Volksschule 2025/2026

Behandelt im

- **Ausschuss für** Kinder und Bildungseinrichtungen **am** 17.06.2025
- **Gemeindevorstand** **am** 23.06.2025 **Top:** D 20
- **Gemeinderat** **am** 30.06.2025 **Top:** E 20
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Nicole Riedl / Bürgerservice

SACHVERHALT:

„Ball in der Schule“ erfreut sich bei den Schülern und Schülerinnen der Volksschule Wiener Neudorf großer Beliebtheit. Im Rahmen der Schulbetreuung vor Ort und den verschiedenen Projektveranstaltungen können die Volksschulkinder der Marktgemeinde Wiener Neudorf spannende Abenteuer mit dem Ball und die Faszination Bewegung, Sport und soziale Interaktivität miterleben und selbst mitgestalten.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Kinder und Bildungseinrichtungen, dem Verein „Ball in der Schule“, Liese-Prokop-Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf, die Kosten für die Ballspielstunde an der Volksschule Wiener Neudorf im Schuljahr 2025/2026 mit € 40,00 pro teilnehmendem Kind zu übernehmen.

Dieser Beschluss gilt nach Maßgabe der im Budget 2025 und 2026 vorgesehenen Mittel.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/20130/BF-PS-VS/9

Betrifft: „Mein Körper gehört mir“ – Theaterpädagogisches Programm für die Volksschule 2025/2026

Behandelt im

- **Ausschuss für** Kinder und Bildungseinrichtungen **am** 17.06.2025
- **Gemeindevorstand** **am** 23.06.2025 **Top:** D 21
- **Gemeinderat** **am** 30.06.2025 **Top:** E 21
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Nicole Riedl / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Das theaterpädagogische Programm „Mein Körper gehört mir“ vom Verein Lions Club Burg Liechtenstein ist eine Aktion für Volksschulen, um dem sexuellen Missbrauch an Kindern präventiv entgegenzutreten. Es handelt sich dabei um ein theaterpädagogisches Programm, das an österreichischen Volksschulen in den 3. und 4. Klassen zur Durchführung gelangt.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Kinder und Bildungseinrichtungen, dem Verein Lions Club Burg Liechtenstein, c/o Dr. Alexander Ostertag, Vaduzer Weg 5, 2344 Maria Enzersdorf, die Kosten für die Aktion „Mein Körper gehört mir“ an der Volksschule Wiener Neudorf für das Schuljahr 2025/2026 in Höhe von € 600,00 zu übernehmen.“

Dieser Beschluss gilt nach Maßgabe der im Budget 2025 und 2026 vorgesehenen Mittel.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10696/GS-SH_ZZ/14

Betrifft: Abschaffung Zinsenzuschüsse

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 11.06.2025
- **Gemeindevorstand** **am** 23.06.2025 **Top:** D 22
- **Gemeinderat** **am** 30.06.2025 **Top:** E 22
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Daniela Koloszar / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf bietet seit Jänner 2024 die Möglichkeit Zinszuschüsse für Wohnraumschaffungs- und Wohnungsverbesserungsdarlehen für Bürger:innen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf zu fördern.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf sieht den Förderzweck auf Grund sehr geringer Nachfrage als nicht gegeben. Eine steigende Nachfrage ist nicht zu erwarten, daher wird mit sofortiger Wirkung die Einstellung gefordert.

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den **Zinsenzuschuss für Wohnraumschaffungs- und Wohnungsverbesserungsdarlehen** vom 01.01.2024 einzustellen.

Im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft vom 11.06.2025 wurde vorgeschlagen, dem vorstehenden Antrag zuzustimmen und dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

VA-Stelle: 1/489000-768000

VA-Betrag: € 5100

frei: € 5100

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Ablehnung: Fraktion FPÖ

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/16088/VV-IV-WO/7

Betrifft: Aufhebung der Förderrichtlinien zur Gewährung eines Mietzuschusses

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 23.06.2025 **Top: D 23**
- **Gemeinderat** am 30.06.2025 **Top: E 23**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Verena Lorenz / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Seit 2018 haben Mieter*innen von Gemeindewohnungen die Möglichkeit um Mietzinsförderung anzusuchen, wenn dies in ihren Mietverträgen vereinbart war. Diese „Förderrichtlinien zur Gewährung eines Mietzinszuschusses“ sollen aufgehoben werden, es ergeht daher folgender

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die „**Förderrichtlinien zur Gewährung eines Mietzuschusses**“ für Gemeindewohnungen, beschlossen am 29.01.2018 laut den Schlussbestimmungen § 11 Absatz 2 dieser Richtlinien, lautend

„Die Marktgemeinde Wiener Neudorf behält sich vor, die Richtlinien nach ihrem Ermessen abzuändern und gegebenenfalls aufzuheben“

mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: gfGRin Constanze Schöniger-Müller, gfGR Zoran Djekic, gfGR Robert Stania, GR Stefan Traxler, GR Dr. Spyridon Messogitis, GR Otmar Malanik, GR Beata Malanik, GR Stefan Kaczmarek

Stimmenthaltung: 2.Vize-Bgm., Ing. Wolfgang Tomek, MBA, GRin Ingrid Sykora, GRin Regina Keibbinger, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Monika Waldhör, GRin Sandra Kopecky

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10360/GH-TO-F/1

Betrifft: Friedhofsgebührenordnung 2025

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 11.06.2025
- **Gemeindevorstand** gemäß § 36 (2) Z 1 NÖ GO **am** 23.06.2025 **Top:** D 24
- **Gemeinderat** gemäß § 35 Z 19 NÖ GO **am** 30.06.2025 **Top:** E 24
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Elvira Zoglauer / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 07.09.2020 einen Grundsatzbeschluss zur regelmäßigen Indexanpassung der Friedhofsgebühren auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 gefasst. Indexschwankungen bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. **Der Verbraucherpreisindex 2015 hat sich von Juli 2023 bis April 2025 um 5,9 % erhöht.** Die neu berechneten Beträge sind nach den Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge auf- oder abzurunden. Vom Gemeinderat ist eine neue Friedhofsgebührenverordnung zu beschließen.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Friedhofsgebührenverordnung:

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für den Friedhof der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschlossen:

Gemäß § 34 Abs. 1 NÖ – Bestattungsgesetztes 2007, in der geltenden Fassung.

§1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrschalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen, nach 10 Jahren, bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen und Urnensäulen) nach 10 Jahren und bei Gräften nach 30 Jahren betragen für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1) für bis zu 4 Leichen und Urnen € 366,00
 - 2) für bis zu 8 Leichen und Urnen € 732,00
 - 3) für 4 Urnen € 366,00
- b) sonstige Grabstellen:
 - 1) Urnennische, Urnenstele für bis zu 4 Urnen € 366,00
 - 2) Gruft für bis zu 12 Leichen und Urnen € 4397,00
- c) Erdgrabstelle in der Naturbestattungsanlage
 - 1) für 1 verrottbare Urne € 635,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden folgende Gebühren verrechnet:

- a) Gräber an der Friedhofsmauer
 - 1) für bis zu 4 Leichen und Urnen € 586,00
 - 2) für bis zu 8 Leichen und Urnen € 1172,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Gräften), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Für die Beerdigung einer Leiche oder Urne (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates, wenn von der Gemeinde durchgeführt) werden folgende Gebühren festgesetzt:

- a) für eine Leiche
 - 1) im Familiengrab € 484,00
 - 2) im Familiengrab mit Eindeckung (blinde Gräfte) € 866,00
 - 3) in einer Gruft € 909,00
- b) für eine Urne
 - 1) im Familiengrab € 277,00
 - 2) im Familiengrab mit Eindeckung (blinde Gräfte) € 676,00
 - 3) in einer Gruft € 790,00
 - 4) in einer Urnennische, Urnenstele, Urnenerdgrab € 277,00
 - 5) in einem Urnenerdgrab mit Eindeckung € 676,00
 - 6) in einer Naturbestattungsanlage € 277,00

c) zusätzlich zu den Gebührensätzen werden erforderlichenfalls folgende Zuschläge eingehoben:

- | | |
|--|----------|
| 1) Mo-Do ab 14 Uhr, Fr ab 12 Uhr | € 255,00 |
| 2) Mo-Do ab 15 Uhr, Fr ab 13 Uhr | € 319,00 |
| 3) Mo-Do ab 16 Uhr, Fr ab 14 Uhr und Samstag | € 382,00 |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1) für eine Leiche | |
| a) aus Familiengrab | € 725,00 |
| b) aus Familiengrab mit Eindeckung (blinde Gräfte) | € 982,00 |
| c) aus Gruft | € 1128,00 |
| d) für jede weitere Leiche | € 308,00 |
| 2) für eine Urne | |
| a) im Familiengrab | € 337,00 |
| b) aus Familiengrab mit Eindeckung (blinde Gräfte) | € 557,00 |
| c) aus Gruft | € 660,00 |
| d) Urnenerdgrab, Urnennische, Urnenstele | € 337,00 |
| e) aus Urnenerdgrab mit Eindeckung | € 557,00 |
| f) für jede weitere Urne | € 183,00 |

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 29,00

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 235,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Friedhofsgebührenordnung, beschlossen am 29.01.2024 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Stimmenthaltung: Fraktion SPÖ

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/15762/OI-A-IB/7

Betrifft: Beauftragung Wiener Neudorf TV bis 31.12.2025

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 23.06.2025 **Top:** D 25
- **Gemeinderat** am 30.06.2025 **Top:** E 25
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Eveline Brejzek / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Zur Aufzeichnung der Gemeinderatssitzungen ist gem. § 47 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung ein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Die Aufzeichnung der Gemeinderatssitzungen bis 30.06.2025 wurde im Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 beschlossen. Da nun auch die Sitzungen bis 31.12.2025 aufgezeichnet werden sollen, ergeht folgender

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass Gemeinderatssitzungen bis 31.12.2025 von der Gemeinde gemäß § 47 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie den/die mit der Abfassung des Protokolls betraute/n SchriftführerIn übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen für die Dauer von maximal drei Jahren (auf Verlangen der Auftraggeberin auch kürzer) im Internet (Youtube) zum Abruf bereitgestellt wird. Gleichzeitig stellt Herr Ing. Josef Binder sicher, dass die jeweilige Aufzeichnung der GR-Sitzung auf einem externen Speichermedium (USB-Stick, DVD oä) der Marktgemeinde Wiener Neudorf übergeben wird.

Für diese Leistung verrechnet Herr Binder pro aufgezeichneter Gemeinderatssitzung als Basispauschale € 840,00 für 150 Minuten Für jede weitere angefangene Stunde werden € 260,00 verrechnet.

VA-Stelle: 1/015-728100

VA-Betrag: € 96.600,00

frei: € 82.115,57

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/46679/KU-EI-SV/2

Betrifft: Standgebühren Adventmarkt Marktgemeinde Wiener Neudorf

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 11.06.2025
- **Gemeindevorstand** **am** 23.06.2025 **Top:** D 26
- **Gemeinderat** **am** 30.06.2025 **Top:** E 26
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Pinter Philip / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Die Gebühren für den Adventmarkt der Marktgemeinde Wiener Neudorf sollen, beginnend mit dem Adventmarkt 2025 (29.+30.11 und 6.7.8.12.), neugestaltet werden. Die Standgebühr inkludiert Strom- und Wasserverbrauch, sowie den Druckkostenbeitrag (Bewerbung in der Gemeindezeitung, durch Ankündigung auf der Gemeindewebsite, Plakate und Transparente). Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, beginnend mit dem heurigen Adventmarkt den Teilnehmer*innen für die Dauer des Adventmarktes eine Standgebühr in Höhe von EUR 50,- pro Stand und pro Wochenende für Lebensmittelstände und EUR 25,- pro Stand und pro Wochenende für Kunsthandwerkstände zu verrechnen. Die Standgebühr inkludiert allfälligen Strom- und Wasserverbrauch sowie den bisherigen Druckkostenbeitrag. Die Leistungen des Wirtschaftshofs (Hütten, Kühltruhen, Tische, Umbauarbeiten) werden nicht verrechnet.

VA-Stelle: VA-Stelle

VA-Betrag: € VA-Betrag

frei: € Kreditrest

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Gemeinderat Alireza Nouri verlässt den Sitzungssaal.

Zahl: WND/48499/GH-GV-SV/1

Betrifft: Gemeindeärztin und Stellvertretung

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 23.06.2025 **Top:** D 27
- **Gemeinderat** am 30.06.2025 **Top:** E 27
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Unsere Gemeindeärztin Dr. Elisabeth Stadter-Halmer hat ersucht, eine Stellvertretung zu bestellen, um die mit diesem Titel verbundenen zahlreichen Aufgaben besser erfüllen zu können. Dr. Alireza Nouri hat die Bereitschaft erklärt, die Stellvertretung zu übernehmen. Weil sich die gesetzlichen Grundlagen zwischenzeitig geändert haben, wird unter einem auch der Vertrag mit Dr. Elisabeth Stadter-Halmer aktualisiert. Es ergeht daher der

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener beschließt den beiliegenden Rahmen-Werkvertrag mit Dr. Elisabeth Stadter-Halmer betreffend Beauftragung als Gemeindeärztin sowie den beiliegenden Rahmen-Werkvertrag mit Dr. Alireza Nouri betreffend Beauftragung als Stellvertreter der Gemeindeärztin.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 30.06.2025

Der Bürgermeister:

i.A.

Gemeinderat Alireza Nouri kehrt in den Sitzungssaal zurück.

F) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

- 01) Geschäftsführender Gemeinderat Gilbert Mayr berichtet laut Beilage.
- 02) 1.Vizebürgermeister DI Norman Pigisch berichtet laut Beilage.
- 03) Geschäftsführender Gemeinderat Stefan Michalica berichtet laut Beilage.
- 04) Bürgermeister Herbert Janschka berichtet wie folgt:

- Fa. Tutic Bau GmbH hat Insolvenz angemeldet, dies bedeutet ca. 150.000 EURO weniger Kommunalsteuereinnahmen.
- Fa. Palmers wurde vom dänischen Unternehmen „Change of Scandinavia“ übernommen, ein Händler und Produzent von günstigen Damenmoden mit rund 300 Geschäften unter der Modemarke Change Lingerie.
- Am Mittwoch, 25.06.2025 gab es ein Gasgebrechen in der Brauhausstraße 8, 25 Wohnungen sind seither und bis auf Weiteres ohne Warmwasser und Kochmöglichkeit. Die Gemeinde hat am Freitag einen Duschcontainer, der im Rahmen der BlackOut Vorsorge angeschafft wurde, erstmals zum Einsatz gebracht. Er wird sehr gut angenommen.
- Ein Telefonat mit Abg.z.NR Wolfgang Moitzi, Obmann des Ausschusses für Verkehr und Mobilität, hat ergeben, dass der 80er auf der A2 keiner Anfechtungsgefahr ausgesetzt ist und bestehen bleibt. Auch Verkehrsminister Peter Hanke steht bedingungslos zum 80er.

G) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

Gemeinderat Manuel Banik berichtet über die 1.Jahresfeier der Black Box am 20.06.2025. Es gab eine sehr gute Kritik für die Arbeit der Moja. Eine Anregung betrifft den Umstand, dass der Fußball immer wieder auf dem Dach der Black Box landet und von Jugendlichen heruntergeholt werden muss und wie man eine Abhilfe schaffen könnte.

H) Allfälliges/Anfragen

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt die Anfrage, warum es Fahrtrichtung Süden zwischen Wien und Wiener Neudorf eine kurze Strecke mit Tempo 100 gibt. Bürgermeister Janschka beantwortet die Frage dahingehend, dass dies ausschließlich wegen einer drohenden Anfechtungsmöglichkeit der Landes-FPÖ verfügt wurde, so sinnlos es auch scheinen mag.

Weiters regt geschäftsführender Gemeinderat Stania an, die Bevölkerung immer wieder an die BlackOut Vorsorge zu erinnern, bzw. auf die bestehende Broschüre hinzuweisen.

GR Herbert Kammer übergibt eine Liste mit Anfragen zu Kulturveranstaltungen und ersucht um deren Beantwortung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 29.09.2025.

Gemeinderatsitzung am 30.06.2025 - Anfrage von Herbert Kammer

Die Anfrage bezieht sich auf die Einnahmen und Ausgaben diverser Feste und Veranstaltungen der Gemeinde Wiener Neudorf. Durch diese Darstellung soll die Rentabilität dargestellt und als Grundlage für das Budget 2026 herangezogen werden. Diese Anfrage soll bis spätestens 29.09.2025, Termin der nächsten Gemeinderatssitzung, beantwortet werden.

Folgende Kosten sollen erhoben werden:

- Ausgaben für Künstler, Catering, Mieten etc.
- Einnahmen aus Sponsoring, Eintrittskarten, etc.
- Kosten der Stundenaufwände inkl. der Überstunden der MitarbeiterInnen der Abteilung Kultur/Freizeitzentrum
- Kosten der Stundenaufwände inkl. der Überstunden der MitarbeiterInnen des Wirtschaftshofes
- Sonstige Ausgaben

Die Kosten sollen für nachfolgend angeführte Veranstaltungen erhoben werden:

- 24.01.2025 Neudorf Gaudi
- 15.02.2025 Maschek
- 15.03.2025 Schick Sisters
- 26.04.2025 Wiener Glacis Ensemble
- 03.05.2025 MC teatro in concert
- 17.05.2025 Die schönsten Operettenmelodien
- 14. Bis 21.06.2025 Wiener Neudorfer Woche
- 05.07.2025 silent cinema
- 25.07.2025 Gery Seidl
- 02.08.2025 La Notte Italiana
- 09.08.2025 AC/DC Tribute
- 16.08.2025 Falco & More
- 23.08.2025 Molden & Seiler

.....
Vorsitzender
Bürgermeister Herbert Janschka

.....
Schriftführer
Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 29.09.2025
genehmigt

.....
gfGR / Günther Horak

.....
2.Vize-Bgm.Ing.Wolfgang Tomek, MBA

.....
gfGR / Robert Stania

.....
GR Timon Schiesser